

Satzung

des Fliegerclubs „Otto Lilienthal“ Anklam e.V.

Fassung vom 17.01.2026

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der am 10. Februar 1990 in Anklam gegründete Luftsportverein führt den Namen Fliegerclub „Otto Lilienthal“ Anklam e.V.
- 2) Der Verein Fliegerclub „Otto Lilienthal“ Anklam e.V. hat seinen Sitz in 17389 Anklam, Friedländer Landstraße 18a.
- 3) Er ist Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg / Vorpommern des Deutschen Aero Club und des Kreissportbundes.
- 4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Anklam eingetragen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Flugsportes.
- 3) Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Luftsport und die fliegerische und theoretische Ausbildung vom Mitgliedern im Luftsport, vorrangig im Segelflug und im Rahmen einer Jugendgruppe, verwirklicht.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz Mahnung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge und Gebühren erhoben.

- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind aktive, passive und fördernde Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- 2) Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 4) Bei der Wahl des Jugendsprechers haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Bis 25. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.
- 5) Einzel-, Gruppen- bzw. Blockwahl ist zulässig.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

- 1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.4), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig.

- 2) Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen.
- 3) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird entweder physisch mit Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort oder virtuell unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt. Den Versammlungszeitpunkt sowie die Art der Durchführung legt der Vorstand fest.
 - a) Den Ort einer physischen Versammlung setzt der Vorstand fest.
 - b) Virtuelle Versammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Online-Konferenzraum statt.

Die Zugangsdaten werden vom Vorstand vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Für die Anmeldung ist die Angabe des Klarnamens erforderlich.

- 6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Ausbildungsleiters, des Werkstattleiters und des Jugendleiters
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- 11) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werde.
- 12) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 13) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Mitarbeiterkreis

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Fluglehrer
 - c) die Werkstattleiter
 - d) die Sportzeugen
 - e) die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis- und Landesebene
 - f) die Kassenprüfer
- 2) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Leiter der Jugendgruppe, dem technischen Leiter und dem Ausbildungsleiter,
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3) Der Jugendsprecher wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt, die sich eine Jugendordnung gibt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 7) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Clubordnung.
- 8)
 - a) a der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist, ist er entsprechend §31a BGB „Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder“ gegenüber dem Verein nur für Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
 - b) Ist der Vorstand einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit unter den in Absatz a) genannten Voraussetzungen verlangen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung sowie eine Clubordnung.
- 2) Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die

Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesverband des Deutschen Aero Club Mecklenburg / Vorpommern e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Anklam, den 17. Januar 2026